

Unterrichtung

durch die Präsidentin des Deutschen Bundestages

über Beratungen des Ältestenrates zur Erprobung geänderter Verfahren

Der Ältestenrat hat sich in seinen Sitzungen am 17. Januar, 9. Mai, 19. Juni, 17. Oktober und 9. November 1989 mit den Ergebnissen der Beratungen des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung zu den verschiedenen Anträgen und Empfehlungen zur Änderung und Ergänzung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages auf den Drucksachen 11/2206 bis 11/2209 befaßt. Er hat dabei angeknüpft an seine früheren intensiven Erörterungen zur Verbesserung der parlamentarischen Arbeit auf der Grundlage von Vorschlägen des Präsidenten, der „Interfraktionellen Initiative Parlamentsreform“ und von Beratungen des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung.

I.

Der Ältestenrat ist übereingekommen, folgende Maßnahmen zur Verbesserung der parlamentarischen Arbeit bis Ende Juni 1990 zu erproben:

1. Befragung der Bundesregierung

In Sitzungswochen findet mittwochs um 13.00 Uhr eine Befragung der Bundesregierung statt, bei der die Mitglieder des Bundestages an die Bundesregierung Fragen von aktuellem Interesse im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit, vorrangig jedoch zur vorangegangenen Kabinettsitzung stellen können. Die Befragung dauert in der Regel 30 Minuten.

2. Vereinfachte Überweisung von Vorlagen

Vorlagen, für die der Ältestenrat das vereinfachte Verfahren vereinbart hat, werden in einem gemeinsamen Tagesordnungspunkt zusammengefaßt. Über die Überweisung dieser Vorlagen wird

ohne Aussprache in einer einzigen Abstimmung insgesamt abgestimmt.

3. *Flexibilisierung der Redeordnung*

- a) Nach Ablauf der vereinbarten Dauer einer Aussprache kann der Präsident mit Zustimmung des Bundestages Mitgliedern des Bundestages das Wort zu dem Verhandlungsgegenstand für einen Redebeitrag bis zu fünf Minuten erteilen.
- b) Bei geeigneten Verhandlungsgegenständen wird auf die zeitliche Begrenzung der Dauer einer Aussprache verzichtet.

4. *Kurzinterventionen*

- a) Während eines Debattenbeitrages kann der Präsident mit Zustimmung des Redners das Wort zu einer Frage erteilen, die durch eine kurze Erklärung (Kurzintervention, Zwischenbemerkung) begleitet wird. Zulässig ist auch die Abgabe einer kurzen Erklärung, die nicht im Zusammenhang mit einer Frage steht.
- b) Im Anschluß an einen Debattenbeitrag kann der Präsident das Wort zu einem kurzen Beitrag (Kurzintervention, Zwischenbemerkung) von höchstens zwei Minuten erteilen. *)
Es soll sichergestellt werden, daß der Redner noch einmal auf die Zwischenbemerkung antworten kann.
- c) Kurzinterventionen erfolgen – wie Zwischenfragen – vom Saalmikrophon aus.

5. *Politische Grundsatzdebatten*

In geeigneten Fällen können politische Grundsatzdebatten auch ohne entsprechende Vorlage auf die Tagesordnung des Plenums gesetzt werden.

II.

Der Ältestenrat hat bei seinen Beratungen eine Vielzahl von Anträgen und Anregungen zur Verbesserung der parlamentarischen Arbeit berücksichtigt und sich auch mit Themen und Ergebnissen der Beratungen im Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung befaßt. Die Beratungsergebnisse des Ausschusses entsprechen überwiegend der Meinungsbildung im Ältestenrat. Im folgenden sind die Beratungsthemen aufgeführt:

*) jedoch nicht vor Abschluß der ersten Fraktionsrunde

1. Öffentlichkeit von Ausschusssitzungen

Der Ältestenrat empfiehlt den Ausschüssen, häufiger öffentliche Sitzungen durchzuführen. Für diese öffentlichen Sitzungen kommt vor allem die Schlußphase der Beratung in Betracht; sie können auch als gemeinsame öffentliche Sitzungen des federführenden und der mitberatenden Ausschüsse stattfinden. Öffentliche Ausschusssitzungen können das Plenum zeitlich entlasten, das dadurch mehr Zeit für politische Grundsatzdebatten hat.

Der Ältestenrat hält die Bildung eines Hauptausschusses zur Entlastung des Plenums nicht für geboten.

2. Mitgliedschaft in Ausschüssen

Der Ältestenrat unterstützt die Auffassung, daß jedes Mitglied des Bundestages grundsätzlich einem Ausschuß angehören soll. Er spricht sich dafür aus, die bisherige Regelung der Teilnahme von Nicht-Mitgliedern an Ausschusssitzungen beizubehalten.

3. Teilnahme von Fraktionsmitarbeitern an Ausschusssitzungen

Nach eingehender Diskussion teilt der Ältestenrat mehrheitlich nicht die Auffassung, daß Fraktionsmitarbeitern die Teilnahme an Ausschusssitzungen gestattet werden soll. Er spricht sich dafür aus, die Bundesregierung aufzufordern, die Zahl ihrer bei den Ausschußberatungen anwesenden Mitarbeitern zu verringern.

4. Herbeirufung eines Mitglieds der Bundesregierung

Die Herbeirufung eines Mitglieds der Bundesregierung soll auch künftig nur auf Antrag einer Fraktion oder von anwesenden Fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages zulässig sein. Ein Antragsrecht des einzelnen Mitglieds des Bundestages wird nicht befürwortet.

Eine Anwesenheitspflicht für Mitglieder der Bundesregierung bei Ausschußberatungen sollte nicht normiert werden.

5. Zwischenbericht über den Stand der Beratungen einer Vorlage

Der Ältestenrat spricht sich gegen eine Verkürzung der Frist von 10 Sitzungswochen für die Abgabe eines Zwischenberichts nach § 62 Abs. 2 GO-BT aus.

6. Berichte der Enquete-Kommissionen

Der Ältestenrat hält es für wünschenswert, auch in der Geschäftsordnung festzulegen, daß Enquete-Kommissionen ihren Bericht

zur Beratung im Plenum vor dem Ende der Wahlperiode vorlegen müssen.

7. Redezeiten der Fraktionen

Die Aufteilung der Redezeiten soll wie bisher nach Fraktionsstärken erfolgen. Eine Regelung, jeder Fraktion die gleiche Redezeit zuzubilligen, findet keine Zustimmung. Abweichende Vereinbarungen sind im Einzelfall zulässig.

Die Redezeit und das jederzeitige Rederecht der Bundesregierung sollen grundsätzlich erörtert werden.

8. Erklärung außerhalb der Tagesordnung

Der Ältestenrat bestätigt das Recht des Präsidenten, eine schriftliche Mitteilung der Erklärung nach § 32 GO-BT verlangen zu können.

9. Aktuelle Stunde

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung wird über die Zulassungskriterien weiter beraten. Der Ältestenrat beabsichtigt, sich danach erneut mit der Frage zu befassen. Er geht davon aus, daß Aktuelle Stunden, deren Thema einen Tagesordnungspunkt der laufenden Sitzungswoche betrifft, nicht durchgeführt werden.

10. Verbesserte Wirkungs- und Erfolgskontrolle bei Gesetzen

Die Einführung eines neuen geschäftsordnungsrechtlichen Instruments für die Anforderung von Berichten der Bundesregierung zur Verbesserung der Wirkungs- und Erfolgskontrolle bei Gesetzen soll im Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung weiter geprüft werden.

11. Zeitplan und Wochenrhythmus

Grundlegende Änderungen des Wochenrhythmus befürwortet der Ältestenrat nicht; in Betracht zu ziehen sind jedoch – eventuell zweimal pro Jahr – zusätzliche Sitzungswochen für die Beratungen der Ausschüsse (Dienstag bis Donnerstag).

In diesen Sitzungswochen finden keine Plenarsitzungen statt.

Bonn, den 7. Dezember 1989

Dr. Rita Süßmuth